



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Zahl: 8192/NF/2020

Weißenseer Parkgebührenverordnung 2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee, vom 19. Dezember 2019, Zahl: 8192/NF/2020, betreffend die **Einhebung einer Parkgebühr** für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (Weißenseer Parkgebührenverordnung 2020)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet der Gemeinde Weißensee werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Parkplätzen.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit b) bis h) bezeichneten Zonen während der Sommer- und Winter-Saisonzeiten, in welchen der Naturparkbus im Einsatz ist, täglich, also auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die jährlichen Sommer- und Wintersaisonzeiten (im Sommer Mitte Mai bis Ende September und im Winter Ende Dezember bis Anfang März), in welchen der Naturparkbus taktmäßig verkehrt und in welchen eine Parkraumbewirtschaftung stattfindet, können auf längere Sicht im Vorhinein nicht datumgenau bestimmt werden, weil sich diese Termine in Anpassung an die Ferienordnungen und die Nutzungsbedürfnisse jährlich ändern können. Die aktuellen Sommer- und Wintersaisonzeiten und sämtliche Mobilitätsinformationen sind im Internet unter www.weissensee.com und in den einschlägigen Informationsunterlagen der Weissensee Information ersichtlich.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zone liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplänen, die integrierende Bestandteile der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:
- a) Übersichtskarte (Plan 1)
 - b) Parkplatz 1: „Oberdorf/Praditz“ (Plan 2)
 - c) Parkplatz 3: „Camping Knaller“ (Plan 3)
 - d) Parkplatz 4: „Weißensee-Bergbahn“ und Parkplatz 7 „Techendorf-Süd“ (Plan 4)
 - e) Parkplatz 8: „Seewiese“ (Plan 5)
 - f) Parkplatz 6: „Weißensee-Haus“ (Plan 6)
 - g) Parkplatz 9: „Neusach“ und U: „Neusach Umkehrschleife“ (Plan 7)
 - h) Parkplatz 10: „Naggl“ (Plan 8).

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) **Parkplatz 1** gemäß § 2 Abs. 3 lit a)
Die Höhe der Parkgebühr beträgt Euro 1,50 je Stunde (Mindesteinwurf Euro 0,80 = 32 Minuten).
Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt Euro 3,00.
- (2) **Parkplätze 3, 4, 6, 7, 8, 9, U und 10**
Die Höhe der Parkgebühr beträgt Euro 1,50 je Stunde (Mindesteinwurf Euro 0,80 = 32 Minuten).
Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt Euro 6,00.
- (3) Auf dem **Parkplatz 6** ist die erste halbe Stunde gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung eines geeigneten Nachweises (Parkuhr, Notiz der Ankunftszeit) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (4) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr für eine Sommer- oder Wintersaisonkarte 45,00 Euro (Saisonkarte). Zur konkreteren Angabe der Saisonzeiten wird auf die Angaben unter § 2 Abs. 2 verwiesen.
- (5) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr für die Sommer- und Wintersaisonkarte 80,00 Euro (Jahreskarte).

§ 4

Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der, von der Gemeinde Weißensee aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 des K-PStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 11. September 2014, Zahl: 8192/NF/2014, mit welcher die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeugen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (Weißenseer Parkgebührenverordnung 2014) ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Koch